

Übernahme der Trägerschaft der beiden Kindergärten „Auf dem Berg“ und „Delau“ Feldstetten durch die Stadt Laichingen

Zustimmung zum Übertragungsvertrag

1. Vorlage

an den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 05.10.2015 (öffentlich)

2. Sachdarstellung

Bisher ist die evangelische Kirchengemeinde Feldstetten Träger der beiden Kindertageseinrichtungen in Feldstetten. Der Kirchengemeinderat sieht sich aus organisatorischen Gründen schon längere Zeit nicht mehr in der Lage, die Trägerschaft für die beiden Kindergärten weiterzuführen.

Als Anschlussträger standen die Stadt Laichingen und der Ev. Kirchenbezirk Bad Urach – Münsingen zur Verfügung. Nach vielen Gesprächen seitens des Kirchengemeinderats mit der Verwaltungsstelle des Kirchenbezirks als auch mit dem Ortschaftsrat Feldstetten zeigte sich, dass die Stadt Laichingen durch die räumliche Nähe und die Erfahrung durch die Trägerschaft der anderen städtischen Kindertagesstätten für die Anschlussträgerschaft sehr gut geeignet wäre.

Im gemeinsamen Gespräch am 01.09.2015 erläuterten die Vertreter der Stadtverwaltung dem Kirchengemeinderat sowie deren zuständigen Verwaltungsstelle den Entwurf des Übertragungsvertrages, der dieser Beschlussunterlage beigelegt ist. Nachdem einige Wünsche seitens des Kirchengemeinderates in den Vertragsentwurf aufgenommen werden konnten, wurde diesem Übertragungsvertrag in der Kirchengemeinderatssitzung am 15.09.2015 zugestimmt.

Am 16.09.2015 fand dann, wie vorab vereinbart, zusammen mit der Kirchengemeinde Feldstetten eine gemeinsame Informationsveranstaltung für die betroffenen Mitarbeiterinnen statt.

Über den Übertragungsvertrag wird der Ortschaftsrat Feldstetten am 29.09.2015 beschließen, im Anschluss daran soll dem Gemeinderat der Übergabevertrag zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt werden.

Den Inhalt des Übertragungsvertrages können Sie der Anlage entnehmen.

3. Beschlussvorschlag:

Entsprechend der Zustimmung des Ortschaftsrats Feldstetten sowie des ev. Kirchengemeinderats Feldstetten stimmt der Gemeinderat dem Übertragungsvertrag zu. Die Stadt Laichingen übernimmt damit zum 01.01.2016 die Trägerschaft für die beiden Kindertageseinrichtungen „Auf dem Berg“ und „Delau“ in Feldstetten.

Laichingen, 21.09.2015

Gefertigt:

Gesehen und einverstanden:

Daniel Fabian
Hauptamtsleiter

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anlagen

Übertragungsvertrag Kiga Feldstetten (Entwurf)

Übertragungsvertrag

Die **Stadt Laichingen**

im Folgenden „Gemeinde“ genannt,
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Kaufmann

und

die **Evangelische Kirchengemeinde Feldstetten**

im Folgenden „Träger“ genannt,
vertreten durch Pfarrer Philipp Geißler

schließen hiermit folgende

Übertragungsvereinbarung

Präambel

Der Träger betreibt die Ev. Kindergärten „Auf dem Berg“ und „Delau-Kindergarten“. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Einrichtungen aufgrund der örtlichen Struktur der Kinderbetreuung zukünftig unter der Trägerschaft der Stadt Laichingen betrieben werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand und Mitteilung

Der Träger überträgt der Stadt Laichingen zum Übergabestichtag den vollständigen Betrieb der beiden ev. Kindertageseinrichtungen „Auf dem Berg“ und „Delau-Kindergarten“.

Gegenstand der Übertragung sind insbesondere alle Sachen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung bereits vorhanden sind. Namentlich handelt es sich dabei um die vorhandenen Spielsachen, Spielgeräte, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, soweit diese nicht ohnehin im Eigentum der Stadt Laichingen stehen.

Es wird vereinbart, dass das bisherige religionspädagogische Profil - soweit möglich - im Grundsatz fortgeführt wird.

Dies soll auf den folgenden Ebenen Berücksichtigung finden:

- Sind Erzieher/innen, die Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zugehörigen Religionsgemeinschaften sind, in einem der beiden Einrichtungen angestellt, bekommen diese die Verantwortung und Freiräume, in Tagesritualen, bei christlichen Festen und durch Angebote in der Elternarbeit etc. dieses religiöse pädagogische Profil zu gestalten und mit den Kindern zu leben.
- Der Pfarrer/die Pfarrerin oder ein/e durch den Kirchengemeinderat benannte/r Vertreter/in, der der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Ev. Kirchengemeinde Feldstetten, haben grundsätzlich die Möglichkeit, christliche Feste, Einheiten mit biblischen Geschichten oder andere religionspädagogische Angebote für Kin-

der und Eltern im Kindergarten zu gestalten. Diese können auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten (beispielsweise bei der Mitwirkung in Gottesdiensten am Sonntag oder an kirchlichen Feiertagen) stattfinden. Die bisher von den Kindergärten mitgestalteten Gottesdienste (Erntedank, Limafest, Weihnachten) werden auch weiterhin im Jahreskalender verankert bleiben.

§ 2

Zeitpunkt der Übertragung

- (1) Die Übertragung erfolgt rechtlich und wirtschaftlich zum Stichtag 01.01.2016 (Übergabestichtag) 0:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr, Nutzen und Lasten des Übertragungsgegenstandes auf die Stadt Laichingen über. In diesem Zusammenhang sollen alle Beschäftigten ebenfalls an die Stadt Laichingen übergehen.
- (2) Der dingliche Vollzug der Übertragung erfolgt ebenfalls zum Übergabestichtag. Soweit an Sachen bereits Mitbesitz der Stadt Laichingen besteht, geht dieser in den Alleinbesitz im angegebenen Umfang auf die Stadt Laichingen über. Forderungen, auch solche auf Herausgabe, werden zum Übergabestichtag an die Gemeinde abgetreten.

§ 3

Ausgleichsfreistellung wegen Verbindlichkeiten

- (1) Der Träger sichert zu, dass alle Verbindlichkeiten, die den Kindergartenbetrieb bis zum 31. Dezember 2015 betroffen haben oder bis dahin fällig wurden, von der Kirchengemeinde getragen werden.
- (2) Die Parteien werden eine Abrechnung der Kosten des Trägers im Zusammenhang mit dem Kindergartenbetrieb bis zum 31.12.2015 entsprechend dem Kindergartenvertrag vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 07.11.2007, vornehmen.

§ 4

Betriebsübergang

- (1) Bei der Übertragung des vom Träger betriebenen Kindergartens handelt es sich um einen Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB. Die Stadt Laichingen tritt nach § 613 a BGB vollinhaltlich in die aufgeführten Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen des vom Träger betriebenen Kindergartens ein und gewährt ihre Besitzstandswahrung. Die Auflistung des zu übernehmenden Personalbestands ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.
- (2) Der Träger wird die Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit der Stadt Laichingen über den geplanten Betriebsübergang sowie deren Widerspruchsrechte rechtzeitig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 613 a BGB informieren bzw. belehren.
- (3) Widersprechen Mitarbeiter/-innen dem Betriebsübergang, sind die Parteien dazu verpflichtet, sich hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (4) Die Zusatzversorgung der Mitarbeiter/-innen des vom Träger betriebenen Kindergartens erfolgt gleichermaßen wie bei den Beschäftigten der Stadt Laichingen bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW).
- (5) Neue Arbeitsverhältnisse werden ausschließlich mit der Stadt Laichingen begründet.
- (6) Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Vertreter des Kirchengemeinderats als Beobachter (ohne Rederecht in den Vorstellungsgesprächen) teilnehmen. Sollte kein Vertreter anwesend sein, wird der Kirchengemeinderat über die getroffenen Entscheidungen zeitnah informiert. An der abschließenden Diskussion über die Bewerberauswahl dürfen die Vertreter des Kirchengemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen stehen im gesamten Einstellungsverfahren jedoch keinerlei Entscheidungsbefugnisse zu. Die Vertreter der Stadt Laichingen (Gemeinderat/Bürgermeister/Ortsvorsteher/Personalleiter) entscheiden ab dem Übergabezeitpunkt nach § 2 dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Personalrat abschließend über die Einstellung von Personal in den Kindertageseinrichtungen in Feldstetten.

§ 5 Gewährleistung und Garantien

Der Träger tritt etwaig bestehende Schadensersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, die im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens bis zum Übergabestichtag entstanden sind, an die Stadt Laichingen ab. Dies gilt insbesondere für Gewährleistungsrechte an gekauften Sachen.

§ 6 Unterlagen und Information der Sorgeberechtigten

- (1) Der Träger überlässt der Stadt Laichingen alle für den alleinigen Betrieb des übertragenden Kindergartens erforderlichen Unterlagen, Dokumentationen, Informationen, Vertragsunterlagen o. ä.
- (2) Die Parteien werden in einem gemeinsam abgestimmten Schreiben und einem gemeinsam abgestimmten Aushang am Kindergartengebäude die Sorgeberechtigten der Kindergartenkinder über den Betriebsübergang der Einrichtung auf die Stadt Laichingen informieren.

§ 7 Genehmigung

Dieser Vertrag und seine Änderungen sind nicht genehmigungspflichtig durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, weil dadurch keine genehmigungspflichtigen Gegenstände übertragen werden (wie z.B. der Verkauf für Grundstück und Gebäude).

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Änderung dieser Klausel. Mündliche Absprechen wurden nicht getroffen. Im Übrigen wären diese nicht bindend und nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) In Bezug genommene Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Ist eine der Vereinbarungen in diesem Vertrag nichtig oder unwirksam, bleibt hiervon der Vertrag im Übrigen unberührt. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Vereinbarung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Laichingen, den

.....
Unterschrift/Dienstsiegel
Stadt Laichingen
Klaus Kaufmann
Bürgermeister

.....
Unterschrift des Trägervertreters
Evang. Kirchengemeinde Laichingen
Philipp Geißler
Pfarrer

Anlage

Personalbestand zum 31.12.2015

- a. Die Erzieherin wird unbefristet beschäftigt. Ihre dienstliche Inanspruchnahme beträgt ... %. Ihre Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe S.... Stufe
- b. Das Beschäftigungsverhältnis der Erzieherin ... Ihre dienstliche Inanspruchnahme beträgt ...Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe S..., Stufe ...
- c. Die Raumpflegerin ... hat einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von ... Stunden. Ihre Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe ... Stufe .. TVöD (Bund).
- d. Die Leiterin des Kindergartens wird seit im ...Kindergarten beschäftigt. Ihr Einstellungsträger ist die Stadt Laichingen.